

ABTEILUNG WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG

Zahl:IIB-20.01

Bregenz, am 1. August 2015

**Betreff:** **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken**

**Rechtliche Grundlage  
Gesetz/Verordnung:** **Kulturförderungsgesetz**

**§ 1**

**Allgemeines**

Förderungswürdig sind alle Gemeinden, Pfarreien und gemeinnützigen Vereinigungen, die eine öffentliche Bibliothek oder Ludothek unterhalten.

**§ 2**

**Förderungswürdige Leistungen**

1. Anschaffung von Medien
2. Förderung im Bereich Lese- und Lesefrühförderung
3. Sonderförderung

**§ 3**

**Ausmaß der Förderungen**

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(4) Auf Grundlage des Antragsformulars (Anlage 2, 3 und 4) wird für jede Bibliothek/Ludothek die Förderung nach dem Berechnungsmodell (Anlage 1) und den zur Verfügung stehenden Mitteln berechnet. Gefördert werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

- a) nachgewiesene Medienankäufe ab einem Gesamtwert von € 200,00.
- b) Projekte im Bereich Lese- und Lesefrühförderung. Die Höchstgrenze für Projektförderungen ist € 500,00.
- c) Sonderförderungen für Reorganisationen und Neubauten von Öffentlichen Bibliotheken, den Bibliotheksverband Vorarlberg (BVV) und die Arge Ludotheken.

#### **§ 4** **Ansuchen**

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gewährt werden und sind erstmals bei Gründung der Bibliothek/Ludothek und in den Folgejahren bis spätestens 31. März jeden Jahres mittels Antragsformular bei der Landesbüchereistelle im Amt der Vbg. Landesregierung einzubringen.

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).

(3) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Der Eintrag der Jahresmeldung in die BVÖ-Datenbank ist verpflichtende Voraussetzung.

#### **§ 5** **Förderungszusage (Zusicherung)**

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
- a) die förderungwerbende Person den Organen des Landes in begründeten Einzelfällen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
  - b) die förderungwerbende Person der für die Gewährung der Förderung zuständigen

- Abteilung oder Dienststelle den schriftlichen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
- c) die förderungwerbende Person künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
  - d) für die Förderung der Jahrestätigkeit, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses nachzuweisen, ist.
  - e) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder
    2. die geförderte Leistung aus eigenem Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird oder
    3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
    4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
    5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus eigenem Verschulden nicht erfüllt werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

## **§ 6**

### **Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbetrag wird in zwei Jahrestanchen ausbezahlt.

## **§ 7**

### **Kennzeichnung von Unterlagen**

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 8** **Förderungsevidenz**

- (1) Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.
- (2) Gemäß § 11 des Kulturförderungsgesetzes 2009 werden alle Maßnahmen der Kulturförderung in einem jährlichen Bericht veröffentlicht.

## **§ 9** **Kontrolle**

(1) Zuschüsse sind von der für die Gewährung der Zuschüsse zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse kann in begründeten Einzelfällen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand des gewährten Zuschusses (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der Kontrolleurin oder des Kontrolleurs

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Zuschüsse, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

**§ 10**  
**Förderungsmissbrauch**

In der Förderungszusage ist darauf hinzuweisen, dass sich jede Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. August 2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken, die am 31. Juli 2012 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Förderungen an öffentliche Bibliotheken und Ludotheken (Schlüssel zur Berechnung)**

**Förderungswürdige Leistungen sind:**

- 1. Anschaffung von Medien**
- 2. Förderung im Bereich Lese- und Lesefrühförderung**
- 3. Sonderförderung: für BVV, Arge Ludotheken oder Reorganisationen und Neubauten**

**I. Förderung für Medienankäufe**

- Erfüllung der Förderrichtlinien
- Fixe Förderung nach Einwohnerzahl der Gemeinde: z. B: 0,10 € pro Einwohner
- Zusätzliche Bonuspunkte für
  - Veranstaltungskultur 10 Punkte
  - Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Spielgruppen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung 10 Punkte
  - Ausgewogener Medienmix 10 Punkte
  - Verbünde und Vernetzung 10 Punkte
  - Teilnahme an landesweiten Projekten 10 Punkte
  - Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Landesbüchereistelle (insbesondere der Wanderbücherei) 10 Punkte
  - Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen 10 Punkte
  - Sozial-integrative Projekte 10 Punkte

## Bibliotheksförderung für Medienankäufe / Sonderförderungen im Bereich Lese- und Leseförderung

### Förderungsrichtlinien / Strukturverbesserungsanreize

Kategorie	Ortsgröße / EW	Ausbildung	Umsatz	Öffnungszeiten	Medien	Erneuerung
1	< 1.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1	5 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 3.000	7,5 %
2	< 2.500	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1	8 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 3.500	7,5 %
3	2.500 < 5.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1,2	9 Stunden an mind. 2 Tagen	1,5 / EW	7,5 %
4	5.000 bis 10.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	1,5	15 Stunden an mind. 3 Tagen	1 / EW	7,5 %
5	10.000 bis 50.000	Leitung und Personal mit bibliothekarischer Fachausbildung für das Öffentl. Bibliothekswesen	2	24 Stunden an mind. 4 Tagen	0,75 / EW	7,5 %

**Ziele:** Qualifizierung der MitarbeiterInnen, Erhöhung der Zugänglichkeit, Qualitätssteigerung des Medienangebotes

**Erläuterung 1:** Die Erfüllung der Kriterien „Ausbildung“ und „Umsatz“ ist unbedingt erforderlich, von den weiteren drei Kriterien „Öffnungszeiten“, „Medien“ und „Erneuerung“ müssen zwei Kriterien erfüllt werden. Ein Nachweis des finanziellen Beitrags des Trägers ist erforderlich Anlage 2

## Zielstandards

Ortsgröße / Einwohner	Medien	Erneuerung	Raum	Öffnungszeiten	PC, Internet, Audio	Personalstelle	Fortbildung / Vollzeit-Äquivalent
< 1.000	mind. 3.000	10 %	mind. 75 m <sup>2</sup>	6 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 1 Arbeitsplatz	ausgebildete/r Büchereileiter/in	40 Stunden / Jahr
< 2.500	mind. 3.500	10 %	mind. 75 m <sup>2</sup>	8 Stunden an mind. 3 Tagen	mind. 1 Arbeitsplatz	ausgebildete/r Büchereileiter/in	40 Stunden / Jahr
2.500 – 5.000	2 / EW	10 %	30 m <sup>2</sup> / 1.000 EW	12 Stunden an mind. 3 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden pro Jahr
Orte mit 5.000 – 10.000	2 / EW	10 %	30 m <sup>2</sup> / 1.000 EW	20 Stunden an mind. 4 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden pro Jahr
10.000 – 50.000	1 – 2 / EW	10 %	30 m <sup>2</sup> / 1.000 EW	32 Stunden an mind. 5 Tagen	1 Arbeitsplatz / 3.000 EW	0,3 / Tsd. EW	40 Stunden pro Jahr



## Förderungen von reinen Spielotheken

### Förderungsrichtlinien / Strukturverbesserungsanreize

Kategorie	Ortsgröße / EW	Ausbildung	Umsatz	Öffnungszeiten	Medien	Erneuerung
1	< 1.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1	2 Stunden an mind. 1 Tag	mind. 400	5 %
2	< 2.500	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1	2 Stunden an mind. 1 Tag	mind. 500	5 %
3	2.500 bis 5.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1,2	3 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 750	5 %
4	5.000 bis 10.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1,5	4 Stunden an mind. 2 Tagen	mind. 1.000	5 %
5	10.000 bis 50.000	Leitung und Personal mit Fachausbildung im Bereich Ludothek	1,5	6 Stunden an mind. 3 Tagen	mind. 1.250	5 %
<b>Ziele:</b> Qualifizierung der MitarbeiterInnen, Erhöhung der Zugänglichkeit, Qualitätssteigerung des Medienangebotes						
<b>Erläuterung 1:</b> Die Erfüllung der Kriterien „Ausbildung“ und „Umsatz“ ist unbedingt erforderlich, von den weiteren drei Kriterien „Öffnungszeiten“, „Medien“ und „Erneuerung“ müssen zwei Kriterien erfüllt werden. Ein Nachweis des finanziellen Beitrags des Trägers ist erforderlich						

Anlage 4

## II. Förderung im Bereich Lese- und Lesefrühhförderung

- Erfüllung der Förderrichtlinien
- Fixe Förderung nach Einwohnerzahl der Gemeinde: zB 0,10 € pro Einwohner
- Zusätzliche Bonuspunkte für
  - o Veranstaltungskultur 10 Punkte
  - o Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und Spielgruppen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung 10 Punkte
  - o Ausgewogener Medienmix 10 Punkte
  - o Verbünde und Vernetzung 10 Punkte
  - o Teilnahme an landesweiten Projekten 10 Punkte
  - o Inanspruchnahme der Service der Landesbüchereistelle (insbesondere zur Wanderbücherei) 10 Punkte
  - o Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen 10 Punkte
  - o Sozial-integrative Projekte 10 Punkte

## III. Sonderförderungen

Reorganisationen und Neubauten von Öffentlichen Bibliotheken, den Bibliotheksverband Vorarlberg (BVV), die Arge Ludotheken, .... Für Sonderförderungen muss ebenfalls ein schriftliches Ansuchen gestellt werden.